



Übersicht Anstellungsmöglichkeiten FL/VA

1 Allgemeines

Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Status B und Status F) und vorläufig aufgenommene Personen (Status F) haben im Allgemeinen [freien Zugang zum Arbeitsmarkt](#) ihres Wohnkantons und können in allen Wirtschaftszweigen arbeiten.

Das Migrationsamt des Kantons St.Gallen kann Personen mit einer B (Flüchtling) oder F-Bewilligung¹ unabhängig von der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage eine Arbeitsbewilligung erteilen (kein Inländervorrang).

Diese Übersicht zeigt verschiedene Anstellungsmöglichkeiten, deren Bedingungen, die Links zu den Formularen und wo diese eingereicht werden, auf. Sie ist auf der Seite www.fluechtlingsintegration.sg.ch → Servicespalte recht aufgeschaltet.

2 Feste Anstellungen

Festanstellung

- Abschliessen Arbeitsvertrag
 - Ausfüllen [Gesuchsformular A1](#) (mit Unterschrift Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in)
- ➔ Einreichen des ausgefüllten Formulars A1 mit Kopie Arbeitsvertrag beim Einwohneramt des Wohnsitzes des/der Arbeitnehmers/in mindestens 14 Tage vor dem geplanten Arbeitsantritt (je früher desto besser).

(Das Einwohneramt leitet das ergänzte Gesuch an das Migrationsamt weiter.)

Lehrverhältnis

Eine Lehre (EBA oder EFZ) kann nicht nur für junge Personen eine interessante Möglichkeit sein, im Schweizer Arbeitsmarkt langfristig eine Anstellung zu finden. Lehrverträge müssen vom [Amt für Berufsbildung](#) bewilligt werden.

- ➔ Unterzeichneter Lehrvertrag dreifach einreichen bei: Amt für Berufsbildung des Kantons St.Gallen, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen
- ➔ Der vom Amt für Berufsbildung bewilligte Lehrvertrag an: Migrationsamt (migrationsamt@sg.ch oder Migrationsamt Oberer Graben 38, 9001 St.Gallen)

Beide unter Ziffer 2 genannten Anstellungsmöglichkeiten sind bewilligungs- und kostenpflichtig. **Die Stellen können erst nach Vorliegen der Arbeitsbewilligung angetreten werden.**

¹ Informationen zu den speziellen Regelungen der verschiedenen Status der drei Personengruppen finden Sie in der [Willkommensbrochure des SEM](#).



3 Anstellungsmöglichkeiten mit Rahmenvertrag

Es ist möglich, Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (FL/VA) auf Probe arbeiten zu lassen. Solche, in der Regel sechsmonatigen Berufsintegrationseinsätze, können jederzeit absolviert werden. Flüchtlinge oder vorläufig aufgenommene Personen haben in der Regel ein grosses Interesse, im Schweizer Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Mit einem Berufsintegrationseinsatz erhält eine Person die Möglichkeit, einen Betrieb von innen kennenzulernen. Im Gegenzug ist diese Person einverstanden, in den ersten sechs Monaten ohne Lohn zu arbeiten.

Berufsintegrationseinsatz

- Abschliessen eines individuellen [Beschäftigungsvertrags für einen Berufsintegrationseinsatz](#)
- Einreichen des Vertrags mindestens 14 Tage vor Beschäftigungsbeginn
- Stillschweigen des Migrationsamtes gilt als Zustimmung

➔ Ausgefüllter Beschäftigungsvertrag einreichen bei: Migrationsamt (migrationsamt@sg.ch oder Migrationsamt Oberer Graben 38, 9001 St.Gallen)

Besonderes

Beteiligt am Vertrag ist neben dem Betrieb und der anzustellenden Person auch eine Organisation, wie Sozialamt am Wohnsitz der Person, REPAS, WTL, rheinspringen oder andere, welche die Begleitung (Coaching) der Person während des Einsatzes gewährleistet.

Vorlehre

- Voraussetzung: Betrieb hat eine Ausbildungsbewilligung
- Vorlehre für FL/VA möglich bis 24 Jahre
- Abschliessen eines individuellen [Beschäftigungsvertrags Vorlehre Status B und F](#)
- Einreichen des Vertrags mindestens 14 Tage vor Beschäftigungsbeginn
- Stillschweigen des Migrationsamtes gilt als Zustimmung.

➔ Ausgefüllter Beschäftigungsvertrag per Mail an: Amt für Berufsbildung (ABB), serge.ludescher@sg.ch. Das ABB leitet den genehmigten Vertrag direkt weiter an das Migrationsamt.

Besonderes

Mit diesem einjährigen Vertrag verpflichten sich Arbeitgebende unter anderem zur bestmöglichen Vorbereitung der teilnehmenden Person auf eine anschliessende Lehrstelle. Beteiligt am Vertrag ist neben dem Betrieb und der anzustellenden Person die [kantonale Berufsfachschule](#), durch die eine Begleitung/Coaching sichergestellt wird.

Lohnzahlung

In den ersten sechs Monaten kann freiwillig eine Entschädigung (kein Lohn) geleistet werden, bspw. Übernahme von Spesen zur Schule und/oder Schulbücher oder Ähnliches. Ab dem siebten Monat ist ein der Leistungsfähigkeit angemessener orts- und berufsüblicher Lohn zu zahlen (über Fr. 400.– pro Monat).



Schule

Personen, die eine Vorlehre absolvieren, besuchen in der Regel einen Tag die kantonale Berufsfachschule und arbeiten vier Tage im Betrieb. Weitere Informationen auf der Seite des [Amtes für Berufsbildung](#)

Abschliessen eines Rahmenvertrags

Voraussetzung für die unter Ziff. 3 genannten Anstellungsmöglichkeiten ist das Abschliessen eines [Rahmenvertrags](#) mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA). Damit verpflichten sich Arbeitgebende, die soziale, sprachliche, persönlichkeitsorientierte und fachliche Förderung der in diesem Rahmen angestellten Person zu unterstützen. Ein bewilligter Rahmenvertrag ist ein Jahr gültig und kann nach Ablauf erneuert werden. Ein gültiger Rahmenvertrag berechtigt einen Betrieb zur Anstellung mehrerer Personen.

- ➔ Ausgefüllter, originalunterzeichneter Rahmenvertrag zweifach einreichen bei: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitsmarkt, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen

Die unter Ziff. 3 genannten Bewilligungsverfahren sind kostenlos. Einen Überblick bietet der [Anhang 2](#) zur Richtlinie.

4 Berufserkundungseinsätze

Schnuppern während der Schulzeit

Schnuppereinsätze, gemäss Richtlinie Berufserkundung für Jugendliche Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene während der obligatorischen Schulzeit oder dem 10. Schuljahr dürfen eine bis maximal zwei Wochen dauern. Diese Einsätze sind **bewilligungs-, meldungs- und gebührenfrei**.

Schnuppern nach der Schulzeit

[Berufserkundungseinsätze](#) von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen für eine zukünftige Lehrstelle sind für maximal 5 Tage möglich; jene für eine künftige reguläre Festanstellung für maximal 2 Tage. Diese Einsätze bedürfen lediglich einer Meldung an das Migrationsamt. Voraussetzung ist eine Ausbildungsbewilligung als Lehrbetrieb.

- ➔ Die ausgefüllte Meldung reichen Sie beim Migrationsamt (migrationsamt@sg.ch oder Migrationsamt Oberer Graben 38, 9001 St.Gallen) ein. Die Meldung muss vor Antritt des Schnuppereinsatzes beim Migrationsamt eingegangen sein.

Voraussetzung für Berufserkundungseinsätze nach der Schulzeit das Abschliessen eines Rahmenvertrags (siehe Ziff. 3.3).

Die unter Ziffer 4 genannten Bewilligungsverfahren sind kostenlos. Einen Überblick bietet der [Anhang 2](#) zur Richtlinie.



5 Weitere Informationen und Unterstützung

Geeignete Personen

Sollten Sie FL/VA anstellen wollen, kennen aber keine geeignete Person, können Sie sich an das Sozialamt wenden. FL/VA, die eine Arbeit suchen, sind in der Regel dort gemeldet. Die Sozialämter können Ihnen auch mitteilen, ob eine Person bei der [Regionalen Potentialabklärungs- und Arbeitsintegrationsstellen \(REPAS\)](#) gemeldet ist oder nicht.

Richtlinie

In [Anhang 1](#) und [Anhang 2](#) der [Richtlinie zur Bewilligung arbeitsmarktlicher Massnahmen nach Art. 59d AVIG bei bewilligungspflichtigen Ausländerinnen und Ausländern / Richtlinie zum Bewilligungsverfahren bei erwerbstätigen Asylsuchenden \(N-Ausweis\), vorläufig aufgenommenen Personen \(F-Ausweis\) und Flüchtlingen \(B-Ausweis\)](#) erhalten Sie je einen Überblick über Teil 1 und Teil 2 der Richtlinie. Im zweiten Teil sind die Anstellungsmöglichkeiten wie unter Ziff. 3 und 4 genannt geregelt. Alle Dokumente (Richtlinie und dazugehörige Formulare) sind auf der Seite des [Migrationsamtes](#) aufgeschaltet.

Geltungsbereich

Alle Hinweise in dieser Übersicht gelten für den Kanton St.Gallen, d.h. für Arbeitgebende und Arbeitnehmende mit Sitz, resp. Wohnsitz im Kanton St.Gallen. Gesuche für einen Stellenantritt in einem anderen Kanton oder für Personen aus anderen Kantonen obliegen den gesetzlichen Bestimmungen und sind nicht Bestandteil dieser Richtlinie.

Weitere Auskünfte

Amt für Soziales
Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung
Spisergasse 41
9001 St.Gallen

Daniela Eigenmann
T 058 229 33 02
E daniela.eigenmann@sg.ch

St.Gallen, 16. November 2017 AfSO-KIG